

ferner, daß sie die Eigenschaft der in §. 6 unter a und b genannten Abgaben haben müssen. Noch mehr wird diese Bestimmung hervorgehoben durch den Gegensatz im Eingang der §., wo gesagt ist: „Der Wegfall obiger Staatsabgaben hat jedoch auf solche Realleistungen keinen Einfluß, die auf einem Privatrechtstitel beruhen“, und wo ausdrücklich auf einen Privatrechtstitel Bezug genommen wird, und gesagt ist, daß auch die Entrichtung der Leistung nach dem Fuße einer Staatsabgabe ihr die Natur einer Privatabgabe nicht benehme. Hat nun ein Grundstücksbesitzer eine Leistung auf seinem Grundstück, sie komme vor, unter welchem Namen sie wolle, kann er nicht leugnen, daß die Leistung ihm obliege, so wird ihm erst obliegen, zu beweisen, daß die Leistung dazu bestimmt gewesen sei, als Staatsabgabe durch einen Andern mittelbar zur Staatscasse entrichtet zu werden. Wer sich von der Leistung befreien will, hat daher viel zu beweisen, ehe er sich befreien kann. Ich würde mich daher bei der Fassung der §. beruhigen, wenn ich mich auch in dem Fall befände, den mehrere Herren angeführt haben.

v. Polenz: Ich begreife nicht, wie es der Herr v. Friesen in Zweifel ziehen kann, daß aus dieser §. der Wegfall der fraglichen Beiträge abgeleitet werden könne, wenn mit klaren Worten da steht: Donativgelderbeiträge, sowie die anderen Steuern sollen, wenn sie durch eine andere Person in die Staatscasse geflossen sind, wegfallen. Wenn man aber den Sinn im Vordertheile fände, daß solche Realleistungen, die auf einem Privatrechtstitel beruhen, obgleich nach dem Fuße einer Staatsabgabe zu entrichten gewesen sind, nicht wegfallen sollen, so hätte es mir geschienen, als ob der letzte Satz gar nicht nöthig wäre; denn a und b in §. 6 enthalten alle Abgaben, für welche die Steuerfreien entschädigt werden. Daß aber künftig die Spruchcollegien darauf sprechen werden, es hätten die Beiträge in steuerfreie Güter ganz die Natur von Erbzinzen angenommen, glaube ich nicht, und auf die bloße Möglichkeit sich zu verlassen, ist gefährlich.

v. Heynik: Ich muß hier bemerken, daß ich über meine Frage an die hohe Staatsregierung mißverstanden worden zu sein scheine. Es ist mir nicht beigegeben, eine Beantwortung zu erwarten, welche der Entscheidung über streitige Fälle vorgreift. Meine Frage bestand nur darin, ob der Umstand, daß ein solcher Beitrag steigend und fallend sei, allein und an und für sich genüge, um darzuthun, daß jener Beitrag nicht die Eigenschaft eines Erbzinnes haben könne. Ich würde noch jetzt für wünschenswerth halten, daß diese Frage beantwortet werde.

Referent Bürgermeister Schill: Ich glaube eben, daß die Staatsregierung weder Ja noch Nein antworten kann, weil ein solcher Fall zur rechtlichen Ausführung kommen kann.

Domherr D. Günther: So sehr ich mir es zur Regel gemacht habe, nicht während der Discussion mit extemporirten Amendements hervorzutreten, so glaube ich doch in dem gegenwärtigen Falle, wo die Debatte eine ziemliche Zeit gedauert hat, ohne sich dem gewünschten Ende zu nähern, eine Ausnahme machen zu dürfen, indem ich den Antrag stelle, nach den Worten S. 634 „so kommen sie in Wegfall“ folgende als Schluß der §. aufzunehmen: „Im Zweifelsfalle sind sie als auf

Privatrechtstitel beruhend anzusehen.“ Es streitet sich, wie ich aus Allem, was gesagt worden ist, entnehmen zu müssen glaube, einzig und allein darum: Soll in dem Falle, der in den Worten „Waren dergleichen Leistungen dazu bestimmt u. s. w.“ angegeben ist, angenommen werden, daß die Leistung auf einem Privatrechtstitel beruhe, (wo sie stehen bleiben würde) oder soll angenommen werden, daß der Titel ein öffentlich-rechtlicher Titel sei? (wo sie wegfallen würde.) Setzt man die vor mir beantragten Worte hinzu, so wird eine Präsomption begründet, es wird im Zweifelsfalle und bis zum Beweise des Gegentheils angenommen werden müssen, daß die in Frage stehende Leistung auf einem Privatrechtstitel beruhe, folglich auch in Gemäßheit der Disposition im Eingange der §. stehen bleibe. Hiermit scheint das, was Herr v. Polenz als Bedenken hervorgehoben hat, sowie das, was die Herren v. Posern und Bürgermeister Starke hinzugefügt haben, seine Erledigung zu finden. Ich ersuche den Herrn Präsidenten, meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen.

Präsident v. Gersdorf: Nach den Worten „so kommen sie in Wegfall“, soll gesetzt werden: „Im Zweifelsfalle sind sie als auf Privatrechtstitel beruhend anzusehen.“ Ich bemerke, daß der Antrag im Laufe der Debatte entstanden ist, und also einer größeren Zahl von Unterstützenden bedarf: Ich frage Sie: ob Sie den Antrag unterstützen? — Wird zahlreich unterstützt.

v. Posern: Ich würde mit diesem Zusatz zufrieden sein. Im Vergleich mit der heutigen Debatte und mit Bezugnahme darauf würde er allerdings geeignet sein, künftige richterliche Entscheidungen zu erleichtern, da es leider nur zu begründet erscheint, daß eine alle vorkommenden Fälle treffende Fassung der vorliegenden §. unmöglich zu sein scheint.

v. Heynik: Auch ich kann mich nur für den Antrag aussprechen. Er enthält Alles, was ich bezweckt habe.

v. Posern: Ich bitte, deshalb, daß ich besondere specielle Fälle angeführt habe, mich nicht für einen Kleinigkeitskrämer anzusehen; ich verfolge hierbei keine egoistischen Absichten, sondern habe nur das allgemeine Beste vor Augen, nämlich Vermeidung von Streit und Processen, indem ich immer noch hoffe, es werde durch Anführung specieller Fälle, namentlich aus der Oberlausitz, deren Verfassung den verehrten Mitgliedern der Deputationen unbekannt sein mußte, da kein Oberlausitzer in ihrer Mitte ist, noch gelingen, eine deutlichere Fassung der §. zu erzielen, und dadurch den betreffenden Parteien die Kosten und den Ärger und die Folgen weitläufiger Prozesse zu ersparen. Ich mag aber um keinen Preis in der Welt eine Fassung der §., die den Besitzern solcher ausgebauten Mahrungen zu nahe treten könnte, um dadurch ein Recht für die Hauptgutsbesitzer — in der Regel Rittergutsbesitzer — zu erschleichen, was sie bisher nicht hatten; ich will nur Recht und Gerechtigkeit. Was jetzt Recht war, soll Recht bleiben. Ich bekenne gern und dankbar, daß das, was die hohe Staatsregierung im Entwurfe gibt, recht gut ist, nur befürchte ich, daß dadurch nicht alle Fälle getroffen werden. Ich hielt es daher für meine Pflicht, specielle Fälle, namentlich noch aus der Oberlausitz, der terra incognita, anzusehen.“